

# **Landesbibliothek Oldenburg**

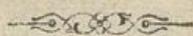
## **Digitalisierung von Drucken**

24. Stück, 31.07.1879

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1879.) 24. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>* 48. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juli 1879, betreffend die Aufhebung der Instruction für den Wasserschout zu Brake vom 3. October 1836.
- N<sup>o</sup>* 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Juli 1879, betreffend die Gebühren des Wasserschouts zu Brake und öffentlich angestellter Besichtiger bei Lufen- und Ladungsbefichtigungen zc.
- N<sup>o</sup>* 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1879, betreffend Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

### *N<sup>o</sup>* 48.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der Instruction für den Wasserschout zu Brake vom 3. October 1836.  
Oldenburg, 1879 Juli 28.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr  
von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die unter dem 3. October 1836 erlassene Instruction  
für den Wasserschout zu Brake wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 28. Juli  
1879.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Dugend.

N<sup>o</sup> 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, be-  
treffend die Gebühren des Wasserschouts zu Brake und öffentlich  
angestellter Besichtiger bei Luken- und Ladungsbefichtigungen &c.

Oldenburg, 1879 Juli 28.

§. 1.

Die Gebühren des Wasserschouts zu Brake betragen:

- |   |      |
|---|------|
| 1. für jede Lukenbesichtigung . . . . . | 3 M. |
| 2. „ „ Ladungsbefichtigung . . . . .    | 5 M. |

3. bei stattgehabten Schiffs-Havarieen:
- a) für Ermittlung und Schätzung der entstandenen Schäden, je nach dem Umfange der Beschädigung 15—30 *M.*
  - b) für ein schriftlich abzugebendes und zu begründendes Gutachten, je nach dem Umfange der Arbeit 15—30 *M.*
4. für Entwerfung einer Schiffsverklärung, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . . 3—6 *M.*

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 werden die Gebühren auf Verlangen vom Verwaltungsamte Brake festgestellt.

§. 2.

Die Gebühren des §. 1 schließen die Vergütung für die Ausstellung der Bescheinigungen und für Copialien in sich.

§. 3.

Außer dem Bezuge der im §. 1 gedachten Gebühren hat der Wasserschout Anspruch auf Ersatz der erwachsenen Transportkosten und in den eintretenden Fällen auf Tagelöhner nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes.

§. 4.

Die Gebühren im §. 1 Ziffer 1—3 gelten auch für sonstige in den Weserhäfen öffentlich angestellte Besichtigter und finden auf dieselben auch die Bestimmungen der §. 2 und 3 Anwendung.

Oldenburg, 1879 Juli 28.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Jansen.

Dugend.

## №. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

Oldenburg, 1879 Juli 28.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches hat die nachfolgende zusätzliche Bestimmung zu dem Regulative, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken,

Anlage A. der Anlage 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1878, Gesetzblatt XXIV. Band, 91. Stück,

beschlossen und wird solche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

die Herstellung des Buntdruckes der Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkartenfabrik bedarf der Genehmigung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, bezeichneten Behörde, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen zu erteilen ist:

- a) wenn der Spielkartenfabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§. 4b. und c. a. a. D. sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkartenfabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Contobuch zu führen;
- b) der Spielkartenfabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen, und hat

- c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielfartendruckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.

Oldenburg, 1879 Juli 28.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung.

Jansen.

---

Bargmann.

